

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 305.

Montag, den 1. November.

1841.

Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 17. und am 22. Sept. 1841.

Den 17. Septbr. In Folge der in der letztbergangenen Plenarsitzung eröffneten Anzeige des Magistrates, daß mit dem Schlusse dieses Jahres die Dauer der Amtsführung der Herren Stadträthe Fleischer, Ulbricht, Eurgenstein und Kneifel gesetzlichmaßen zu Ende gehe, wurde die erforderliche neue Wahl zur Wiederbesetzung der dadurch im Rathscollégio erledigt werdenden vier Stellen, nach einer vorgängigen sogenannten Candidatenwahl von den Stadtverordneten verfassungsmäßig veranstaltet. Es waren dabei 45 stimmberechtigte Mitglieder, zu denen während der Wahlhandlung noch eins hinzukam, gegenwärtig, und erhielten von selbigen die dormaligen Stadträthe Herr Kneifel 38, Herr Fleischer 37, Herr Ulbricht 28 und der Kaufmann und derzeitige Stadtverordnete, Herr Carl Friedrich von Posern-Klett 26 Stimmen, mithin sämtlich absolute Stimmenmehrheit, für jene ihnen beziehentlich von Neuem auf Zeit zu übertragenden Stadtrathsstellen.

Da gegenwärtig sowohl in der Classe der unanfässigen Erfahrmänner vom Handelsstande, als in der ohne Unterschied des Standes und Gewerbes die einzelnen alljährlich eingetretenen Dritttheile in Folge stattgefundener Vacanzen und deren späteren Ergänzung eine ungleiche Mitgliederzahl haben, so daß beim nächsten Stadtverordnetenwechsel in den 1841 eingetretenen Abtheilungen jener beiden Classen je ein Mitglied überzählig wird, so wurde deren Austritt, um die statutarische Mitgliederzahl beim Einrücken der gesetzlichen Anzahl neuer Erfahrmänner inne zu halten, durch das Loos bestimmt, und es traf selbiges in der zuerst gedachten Classe Herrn Conditor Degen, in der zuletzt erwähnten Herrn Dr. med. Haase.

Durch ein dem Pleno hiernächst vorgetragenes Schreiben benachrichtigte der Magistrat die Stadtverordneten, daß er von dem früheren Plane, die nöthige Erweiterung der Localitäten des Reichhauses durch Ueberführung des Waagegebäudes zu bewirken, aufgegeben, dagegen, was sich weit zweckmäßiger und minder kostspielig erwiesen, jene Erweiterung durch Ueberführung des hinter dem Waagegebäude stehenden und mit dem Reichhause zu verbindenden sogenannten Quer- oder Seifengebäudes herzustellen beschloßen habe. Auf ein von der diesseitigen Baudeputation darüber abgegebenes beifälliges Gutachten ertheilten die Stadtverordneten zwar zur Ausführung dieses letztern Planes sowohl, als zu dem dafür auf 2450 Thlr. veranschlagten Kostenaufwande einhellig ihre Zustimmung, jedoch unter der Voraussetzung, daß, da dieser Bau seiner

Beschaffenheit nach zur Verbindung vollkommen geeignet erscheine, dessen Ausführung mittelst Licitation dem Mindestfordernden übertragen werde.

Ein anderweites Rathscollégat betraf die Ausstellung eines vom Königl. Bergamte zu Freiberg dem hiesigen Stadtrathe abverlangten Reverses hinsichtlich der Zugewährung eines Freiburger Luxes, welcher im Nachlasse der als Incorporirte des Johannishospitals hieselbst verstorbenen Frau Wilhelmine Charlotte verw. Fenske geb. Lorenz dem genannten Hospitale eigenthümlich zugefallen ist. Die Stadtverordneten trugen kein Bedenken, zu jenem für das Johannishospital zu ertheilenden Reverse einmüthig ihre Beistimmung zu geben.

Gleichmäßige Zustimmung erfolgte nach geschehenem Vortrage einer diesfälligen Mittheilung des Magistrats sowohl zu dem den Stadtverordneten vorgelegten Reversentwurfe über die Ablösung der Huthung auf dem bei Gerichshain gelegenen sogenannten Plättplan, als auch zur Bevollmächtigung des Herrn Stadtraths D. Wollsch zu drei verschiedenen, das Rittergut Sunnersdorf angehenden Ablösungsfachen.

Die weiteren Verhandlungen des Collegiums betrafen die hoher Verordnung gemäß vom Magistrate den Stadtverordneten zur Abgabe ihrer Erklärung zugefertigten Vorstellungen zweier jüdischen Handlungshäuser, von denen das eine um Aufnahme seines Assoc's in die hiesige Stadtgemeinde Begehrt der Errichtung eines Grossgeschäftes auf hiesigem Plage, das andere Herr Arnold Oppenheim aus Hamburg, um gleiche Gewährung zum Behuf der Fortsetzung desjenigen hiesigen Grossgeschäftes, welches seinem nunmehr verstorbenen Bruder, Herrn Samuel Oppenheim unter der Firma Samuel Oppenheim & Comp. concedirt gewesen, nachgesucht hatte. Hinsichtlich des zuerst erwähnten Gesuchs war die mit der Begutachtung desselben beauftragte diesseitige Deputation getheilte Meinung, indem sich die eine Hälfte der Mitglieder für, die andere Hälfte derselben gegen die Zweckmäßigkeit der nachgesuchten Aufnahme erklärte, worauf das Plenum nach vielseitiger Erwägung der vorwaltenden Verhältnisse durch Stimmenmehrheit gegen die Gewährung dieses Gesuchs sich aussprach. Was dagegen das Ansuchen Herrn Arnold Oppenheims anlangt, so glaubte man außer mehren andern Unterstützungsgründen hauptsächlich den Umstand berücksichtigen zu müssen, daß der Petent, wenn auch die Concession bei Begründung des fraglichen Grossgeschäftes namentlich auf die Firma Samuel Oppenheim & Comp. ertheilt worden, doch thatsächlich schon damals und bisher Theilhaber dieser Handlung gewesen ist. Es beschloßen daher die Stadtverordneten einstimmig,